

§ 20 FELEG

Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)

Bundesrecht

Fünfter Abschnitt – Schlussvorschriften

Titel: Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: FELEG

Gliederungs-Nr.: 8252-4

Normtyp: Gesetz

§ 20 FELEG – Befristung der Regelung

Vom 1. Januar 1997 an ist dieses Gesetz nur noch anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.